



GAöL-Merkblatt für das Jahr 2019

Informationen zum Erstellen und Erneuern von GAöL-Verträgen für Gemeindeverantwortliche und Fachbüros

Datenbearbeitung

GAöL-Geometrien zu **Nutzungsarten mit Direktzahlungen** können direkt in agriGIS erstellt, bearbeitet oder gelöscht werden. Um Inkonsistenzen bei den Flächendaten zu verhindern, sind folgende **Regeln** zwingend einzuhalten (vgl. Technische Anleitung zur Erstellung von GAöL-Verträgen, Kap. 2.2.1):

- Es dürfen ausschliesslich GAöL-Geometrien angepasst werden. Geometrien ohne GAöL aber mit Qualität II oder Vernetzung dürfen nicht verändert werden.
- Flächenanpassungen von mehr als 10 % an GAöL-Geometrien mit Qualität II oder Vernetzung müssen dem LWA gemeldet werden. Flächenanpassungen von weniger als 10 % können direkt in Agricola nachgeführt werden (Qualität II, Vernetzung und GAöL).
- GAöL-Geometrien in agriGIS müssen mit der Fläche gemäss GAöL-Nutzungsart (FZ4), GAöL-Vertrag und Vertragsplan übereinstimmen. Bei Differenzen muss der GAöL-Vertrag erneuert bzw. angepasst werden.
- Neu erstellte und gelöschte GAöL-Geometrien müssen dem ANJF und zusätzlich dem LWA gemeldet werden, wenn Qualität II oder Vernetzung betroffen ist.

Die Erfassung und Bearbeitung ist in Agricola für folgende GAöL-Daten **unverändert** möglich bzw. hat weiterhin numerisch zu erfolgen:

- **Nutzungsarten ohne Direktzahlungen** (FZ3, ausserhalb LN und im Sömmerungsgebiet, Waldränder)
- alle **GAöL-Datensätze (FZ4)**
- Erstellung von Verträgen in der **Vertragsverwaltung**

Vertragserneuerung

Für die Vertragserneuerung wird jeder Gemeinde eine **Excel-Liste mit allen GAöL-Vertragsobjekten** zur Verfügung gestellt. In **Spalte X** dieser Liste ist das **Erneuerungsjahr** angegeben. Die Objekte sind nach folgenden Prioritäten zu erneuern:

- Objekte mit Erneuerungsjahr 2019
- Objekte ausserhalb der kommunalen Schutzverordnung (i.d.R. Bedeutung lokal und kein Eintrag in Spalte R und S, u.a. Waldränder)
- Bewirtschafterwechsel
- Verträge mit nicht mehr aktuellen Vertragsdaten (z.B. abweichende Flächengrössen)

Verträge, die nicht erneuert werden, sind bis 2. August 2019 aufzuheben. Dazu sind gemäss technischer Anleitung die Objekte in Agricola zu löschen und der/die Bewirtschaftende zu informieren. Es ist keine formelle Kündigung nötig, da die Verträge gemäss Übergangsbestimmungen zur GAöL-Revision abgelaufen sind.

Flächendifferenzen

Die Flächengrössen der GAöL-Nutzungsart (FZ4) und der Direktzahlungs-Nutzungsart (FZ3) müssen übereinstimmen. Differenzen sind in **Spalte M** (Fläche DZ) der Liste aller GAöL-Vertragsobjekte (siehe oben) **rot markiert** und sollten noch im Beitragsjahr 2019 angepasst werden. Wenn eine Fläche nicht mehr dem aktuell gültigen GAöL-Vertrag entspricht, ist dieser zu erneuern.

Anmeldung Qualitätsstufe II

Vertragsobjekte, für die Qualitätsstufe II gewünscht oder erforderlich ist (Magerwiesen und -weiden ausserhalb Schutzverordnung), müssen von den Bewirtschaftenden bis **Ende Februar 2019** für die **Eintrittskontrolle** angemeldet werden.

Bei Objekten, bei denen Qualitätsstufe II für eine Vertragserneuerung erforderlich ist, ist die **Spalte P (BFF QII) oder Q (GAöL QII)** in der Liste aller GAöL-Vertragsobjekte grün eingefärbt. Die Anmeldung von Qualität II erfolgt bei Objekten **mit Direktzahlungen** (BFF QII) beim Landwirtschaftsamt (Beat Frick, beat.frick@sg.ch), bei Objekten **ohne Direktzahlungen** (GAöL QII) bei der Gemeinde, in der das GAöL-Objekt liegt. Diese leitet die Anmeldungen an das ANJF weiter.

⇒ Wo Qualitätsstufe II für einen Vertrag erforderlich ist, können **Verträge erst abgeschlossen werden, wenn das positive Resultat vorhanden ist**. Wenn bis Ende Juli 2019 der Eintrag in Agricola nicht vorhanden ist, muss der Vertragsabschluss aufs Folgejahr verschoben werden.

Bewirtschafterwechsel

Geht eine GAöL-Fläche an einen anderen Bewirtschafter über, muss zwingend ein neuer Vertrag erstellt werden, sofern eine Vertragspflicht besteht bzw. ein Vertrag gewünscht wird. Bestehende altrechtliche **Verträge** können **nicht übertragen** werden. Jedoch sollen die betroffenen **Objekte** (Nutzungsart FZ4) in Agricola wenn immer möglich **verschoben**, und **nicht gelöscht** und neu erfasst werden.

Vertragspflicht

Für **Objekte mit Schutzauflagen** (gemäss kommunaler Schutzverordnung oder regionalen/nationalen Inventaren) sind **grundsätzlich GAöL-Verträge abzuschliessen**. Gemäss Art. 55 Abs. 5 DZV dürfen sonst keine Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden.

Bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen kann auf Verträge verzichtet werden, wenn sie nicht als BFF-Objekte angemeldet sind. Die Hecken sind trotzdem gemäss Schutzverordnung zu erhalten und zu pflügen.

<i>Fachliche Überprüfung der Vertragsdaten und Pläne</i>	Die fachliche Überprüfung und allfällige Anpassung bestehender Vertragsobjekte anhand von Luftbildern, LN-Karte, AV-Karte, Schutzverordnung und bei Bedarf Begehungen ist zwingend . Wenn aufgrund fehlender fachlicher Ressourcen diese Arbeit nicht bewältigt werden kann, ist rechtzeitig Unterstützung beizuziehen (z.B. ein externes Fachbüro).
<i>Liste mit empfohlenen Standardsätzen für Artikel 3</i>	Als Hilfestellung bei der Vertragsausarbeitung ist eine Liste mit empfohlenen Standardsätzen für Artikel 3 des GAöL-Vertrages erarbeitet worden. Die Liste ist in der GAöL-Wegleitung zu finden (Kap. 7).
<i>Konzepte</i>	Für neue Verträge über Waldränder, Rückführungsflächen, neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen oder für spezifische Artenförderung sind Konzepte erforderlich. Diese sind vor Abschluss der Verträge von der Gemeinde beim ANJF zur Genehmigung einzureichen. Letzter Einreichungstermin ist der 15. Mai 2019 .
<i>GAöL-Waldrand</i>	Die Karte «Waldränder, ökologisches Potenzial» soll bei der Abklärung der Standorteignung in erster Linie als Hinweiskarte verwendet werden. Waldränder von lokaler Bedeutung können auch an Standorten unter Vertrag genommen werden, welche gemäss Waldrandkarte nicht mindestens ein mittleres ökologisches Potenzial aufweisen, wenn die Gemeinde diese unterstützen möchte. Bei Waldrändern von nationaler und regionaler Bedeutung, d.h. direkt angrenzend an Moore, Magerwiesen oder Magerweiden mit entsprechender Objektbedeutung, ist weiterhin mindestens ein mittleres ökologisches Potenzial erforderlich.
<i>Abschluss von Rückführungen</i>	Bei älteren Rückführungsflächen (Vertragsbeginn vor 2005) ist bei Vertragsabschluss der Erfolg der Rückführung zu prüfen und diese wenn möglich abzuschliessen. Das Objekt kann als ordentliches GAöL-Objekt (Magerwiese oder Flachmoor) unter Vertrag genommen werden. Allerdings ist für Magerwiesen ausserhalb von Schutzverordnungen Qualitätsstufe II Voraussetzung für einen neuen Vertrag . Bei Flachmoor-Objekten (Rückführungsfläche Streue) soll grundsätzlich ein neuer Vertrag angestrebt werden, sofern Moor- oder Feuchtwiesenvegetation vorhanden ist.
<i>Objekt-Nr. und Inventar-Nr. eintragen</i>	Bei Schutz- und Inventarobjekten sind in der GAöL-Maske die Felder «Objekt Nr. SV» und «Inventar Nr.» auszufüllen. Falls die Schutzverordnung keine Objektnummern enthält, ist der Objekttyp mit Abkürzung einzutragen (z.B. NFA, NTA, UB). Die Inventarnummer bezieht sich auf Inventarobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung. Diese ist in der Geoportal-Karte «Naturschutzinventare Bund und Kantone» oder in den Detailkartierungen der Moorobjekte ersichtlich.
<i>Korrektur der LN</i>	Stimmt der Perimeter der LN um mehr als 3 Aren nicht mit der tatsächlichen Situation überein, z.B. bei der Waldabgrenzung, so kann beim

Landwirtschaftsamt ein Antrag auf Korrektur der LN gestellt werden. Ein Merkblatt und Formular dazu sind auf der Website des Landwirtschaftsamts erhältlich.

*Vorprüfung der Verträge
durch ANJF*

Die Vorprüfung von Verträgen durch das ANJF wird dringend empfohlen, vor allem für Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung. Nachträgliche Korrekturen an abgeschlossenen Verträgen sind aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Stattdessen müssten Verträge von den Gemeinden neu erstellt oder ein Nachtrag den Bewirtschaftern zur Unterschrift vorgelegt werden. Um dies zu vermeiden, lassen Sie die Verträge bitte vorprüfen.

- ⇒ Die Vertragsentwürfe müssen fachlich fertig ausgearbeitet sein.
- ⇒ Reichen Sie bitte Vertragsentwürfe **frühzeitig und laufend** ein (Post oder E-Mail an gaoel@sg.ch). Letzter Termin ist der **14. Juni 2019**.

Termine 2019

Bis Ende Februar	Anmeldung von Qualitätsstufe II beim LWA bzw. bei der Gemeinde und umgehende Weiterleitung von der Gemeinde ans ANJF.
Bis 30. April	Einreichung von Gesuchen für neue GAÖL-Verträge von Bewirtschaftenden bei der Gemeinde.
Bis 15. Mai	Einreichung erforderlicher Konzepte (Waldrand-, Artenförder-, Aufwertungs- und Rückführungskonzepte) durch die Gemeinden beim ANJF. ⇒ Nach diesem Termin eingereichte Konzepte können nicht mehr für das Beitragsjahr 2019 berücksichtigt werden.
Bis 14. Juni	Einreichung von Vertragsentwürfen durch die Gemeinden zur Vorprüfung beim ANJF. ⇒ Reichen Sie bitte die Vertragsentwürfe frühzeitig und laufend ein. In grosser Zahl kann die rechtzeitige Rückmeldung nach dem 14. Juni nicht mehr garantiert werden.
Bis 2. August	Einreichung der unterzeichneten und kommentierten GAÖL-Abrechnungslisten sowie der neuen GAÖL-Verträge durch die Gemeinden beim ANJF. ⇒ Die Abrechnungsliste ist durch Vergleich mit dem Vorjahr zu kontrollieren; sämtliche Änderungen sind zu erläutern (Bewirtschafterwechsel mit altem und neuem Bewirtschafter, Flächenänderung, Auflösung, neuer Vertrag etc.).
Bis Ende September	Kontrolle und Genehmigung der Abrechnungslisten und Verträge durch das ANJF.
Oktober bis Dezember	Abrechnung und Auszahlung der GAÖL-Beiträge. Einforderung der Gemeindeanteile durch das ANJF bei den Gemeinden.

Kontakt und Beratung

E-Mail: gaoel@sg.ch

Rorschach, Sarganserland, St.Gallen und Toggenburg	Corinne Abplanalp	T 058 229 10 25 corinne.abplanalp@sg.ch
Neckertal, Rheintal, See-Gaster, Werdenberg, Wil	Nadine Bürchler	T 058 229 26 83 nadine.buerchler@sg.ch

Dokumente und Informationen

Sämtliche Grundlagen für den Vollzug sind auf den Websites des ANJF und des LWA zu finden:

- Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL)
- Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (V-GAÖL)
- GAÖL-Wegleitung: revidierte Ausgabe 2019
- GAÖL-Merkblatt 2019 (vorliegend)
- Technische Anleitung zur Erstellung von GAÖL-Verträgen
- Dokumente für Waldrandverträge

www.anjf.sg.ch > Natur und Landschaft > GAÖL

- Antrag zur Korrektur der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Landwirtschaftsamt)
- Anforderungen an die Qualitätsstufe II

www.landwirtschaftsamt.sg.ch > Direktzahlungen > Landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Qualität II